

Zierow, Ortsteil Eggerstorf, Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.
Heute ist Eggerstorf ein Ortsteil der Gemeinde Zierow
im Landkreis Nordwestmecklenburg,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Aus Eggerstorf:

Drei Frauen und ein Mann.

Eine Frau und der Mann starben auf dem Scheiterhaufen.

- 1607 Anneke Lüdemanns. Verbrannt
Die Beschuldigte legte ein Geständnis ab und
starb auf dem Scheiterhaufen.
Sie besagte die Wichmansche und wurde mit dieser
konfrontiert.
Gerichtsherr war Hans von Negenanck zu Eggerstorf
(Amt Grevesmühlen).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 370)
- 1607 die Wichmansche. Urteil unbekannt
Sie wurde besagt von Anneke Lüdemanns und mit ihr
konfrontiert.
In der Konfrontation kannte die Wichmansche
die Anneke Lüdemanns angeblich nicht.
Aus ihrem Verhalten zog das Gericht jedoch die Schlussfolgerung,
dass sich beide Frauen kennen.
Auch gestand die Wichmansche die Ausübung von Segnen
und Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten).
Das Beherrschen der Zauberei wies sie jedoch von sich.
Allerdings stand sie bereits längere Zeit im Gerücht
der Zauberei.
Laut Belehrung der Juristenfakultät Rostock Inhaftierung
und gütliches Verhör bei Anwesenheit Notar zulässig.
Im gütlichen Verhör war vor allem die Art der Ausübung
von Segnen und Böten zu ermitteln.
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.
Gerichtsherr war Hans von Negenanck zu Eggerstorf
(Amt Grevesmühlen).
(Lorenz, Sönke, II,1, S. 370)
- 1652 Hans Schröder. Verfahren
eingestellt
In der Umgebung als Hexen hingerichtete Frauen besagten
Hans Schröder.
Die Bezeichnungen und ein Fluchtversuch führten zur Eröffnung
des Verfahrens.
Das Verfahren führte zu keinen Ergebnissen.
Die Juristenfakultät Rostock verfügte trotzdem in ihrer Belehrung
an den Gerichtsherrn, Jochim von Negenanck,
die Weiterführung des Verfahrens.

- Jochim von Negendanck führte trotz dieser Belehrung das Verfahren von Amts wegen nicht fort.
- 1654 Zweites Verfahren wegen Hexerei gegen Hans Schröder. Verbrannt
 Gerichtsherr war wieder Jochim von Negendanck.
 Als die angestellte Untersuchung und das gütliche Verhör des Angeklagten für den Gerichtsherrn nicht die erforderlichen Indizien erbrachten, zögerte er mit der von der Juristenfakultät Rostock verfügten Anwendung der Folter.
 Nach erneuter Belehrung wurde der Angeklagte gefoltert. Als dieser aber nur das Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten) gestand, ließ Jochim von Negendanck die Folter abbrechen. Aufgrund von verdächtigen Äußerungen nach der Folter ordnete die Fakultät eine erneute Folter an. Dabei gestand Hans Schröder den Pakt mit dem Teufel. Die Fakultät verfügte den Tod auf dem Scheiterhaufen. (Zagolla, Robert, Folter und Hexenprozess, S. 231 – 232, 343)
- 1688 N.N. / eine Frau. Freispruch
 Beim Schrecken mit der Folter legte die Beschuldigte kein Geständnis hinsichtlich Hexerei ab. Sie gestand nur das Ausüben des Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten). Die Gerichtsherrin, Ursula Dorothea von Negendanck, verwies im Schreiben an die Juristenfakultät Rostock vom 14. September 1688 auf Indizien, zu welchen die Beschuldigte bisher geschwiegen habe. Der Verdacht zu diesen Indizien bestand auch nach dem Schrecken mit der Folter weiter und Ursula Dorothea von Negendanck wollte das Verfahren fortsetzen. Tatsächlich lagen aber keine neuen Indizien vor und die Fakultät verfügte einen Freispruch. (Zagolla, Robert, Folter und Hexenprozess, S. 456)

Quellen:

- Lorenz, Sönke:
 Aktenversendung und Hexenprozess,
 Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,1
 Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,
 Frankfurt am Main 1983
- Zagolla, Robert:
 Folter und Hexenprozess.
 Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11),
 Bielefeld 2007

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.
Kirchstraße 11
99897 Tambach-Dietharz
Telefon: 036252 / 31974
E-Mail: bdireske56@gmail.com